

Praxis des Stadtrates bez. Erlass von Gebühren gemäss § 8 Abs. 1 Gebührenordnung (SRO 711) V3

Gemäss § 8 Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten (GebO; SRO 711) kann der Stadtrat bzw. die zuständige Direktion eine Gebühr erlassen oder Zahlungserleichterung gewähren, wenn die Erhebung der Gebühr als unangemessen erscheint. Gemäss der langjährige Praxis des Stadtrates wird die Unangemessenheit insbesondere bei gemeinnützigen oder im öffentlichen Interesse wirkenden Organisationen angenommen. In solchen Fällen wurden Gebühren vor allem für die Nutzung von öffentlichem Grund (Ziff. 5 GebO) regelmässig herabgesetzt oder gar erlassen.

Wird eine Gebühr ganz oder teilweise erlassen, dann ist diese angemessen zu dokumentieren (Art. 8 Abs. 2 GebO).

Gemäss ständiger Praxis des Stadtrates werden denjenigen, im öffentlichen Interesse wirkenden Organisationen die Gebühren herabgesetzt oder erlassen, welche Veranstaltungen auf öffentlichem Grund organisieren, die von einer gewissen traditionellen, kulturellen oder wirtschaftlichen Bedeutung für die Stadt Olten sind oder über das Stadtgebiet hinaus wirken.

Namentlich bei unten aufgeführten Veranstaltungen werden folgende Gebühren in der Regel erlassen oder herabgesetzt:

Anlass	Art des Erlasses	Umfang des Erlasses, ca.
Mio*	Erlass Sondernutzung öffentlicher Grund und Mannstunden	55'000.--
Street Food Festival	50% Erlass des Ersatz Gebührenausfall von Parkfeldern	4'000.--
Adventsdorf	Erlass Sondernutzung öffentlicher Grund, 50% Anlassbewilligungen und ein Teil der Mannstunden sowie Aushang von Fahnen und Bannern	140'000.--
Fasnacht*	Erlass der Sondernutzung öffentlicher Grund für nicht kommerzielle Nutzungen, Anlassbewilligungen und Mannstunden	90'000.--
Quartierfeste	Erlass Sondernutzung öffentlicher Grund, Mietgebühren für Festbankgarituren der Stadt sowie Gebühr für Abgabe von Signalisation- und Absperrmaterial bei Selbstabholung	

* gelten als Stadtfeste; ausnahmsweise keine Verrechnung von Personalaufwand, vgl. nachfolgend

Im Übrigen können auf Antrag auch Gebühren im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen erlassen werden. Dabei richtet sich der Stadtrat nach folgenden Grundsätzen:

1. Personalaufwand Werkhof und Abt. O+S:

Kosten werden in der Regel verrechnet; kein Erlass.

2. Materialmiete Werkhof und Abt. O+S

Kosten werden in der Regel verrechnet; Erlass gibt es allenfalls bei nicht- kommerziellen Anlässen.

3. Benutzung öffentlicher Grund:

Kosten werden in der Regel verrechnet; Erlass gibt es allenfalls bei nicht- kommerziellen Anlässen.

4. Bewilligungsgebühren:

Kosten werden in der Regel verrechnet.

5. Beflaggung:

wird durch den Stadtrat genehmigt, Kosten werden in der Regel verrechnet.

Version 3, vom Stadtrat beschlossen am 17.März 2025

ersetzt Version vom 10. Januar 2022

Erstmals beschlossen am 26. Februar 2019